

Stadt Koblenz



Technische Anschlussbedingungen

für die Aufschaltung und Erweiterung von Brandmeldeanlagen

Stadtverwaltung Koblenz
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz -

Schlachthofstraße 2 – 12
56073 Koblenz

Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz
Tel.: (0261) 40404- 8856
Fax: (0261) 40404- 40

Stand 01.02.2014

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Bezeichnung	Seite
1	Allgemeines	
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Begriffe.....	4
1.3	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen.....	4
1.4	Zweckbestimmung/ Projektierung.....	4
2	Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen.....	5
3	Brandmeldezentrale.....	5
4	Feuerwehrschlüsseldepot.....	6
5	Freischaltelement.....	7
6	Feuerwehrbedienfeld.....	8
7	Feuerwehrranzeigetableau.....	8
8	Brandmelder	
8.1	Nichtautomatische Brandmelder – Handfeuermelder.....	8
8.2	Automatische Brandmelder.....	9
9	Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen	
9.1	Sprinkleranlagen.....	11
9.2	Sonstige Löschanlagen.....	11
9.3	Brandmelder für Feststellanlagen.....	11
9.4	Gebäudefunkanlagen.....	12
9.5	Brandfallsteuerung von Aufzügen.....	12
9.6	Sonstiges.....	12

Kapitel	Bezeichnung	Seite
10	Orientierungshilfen für die Feuerwehr	
10.1	Feuerwehrlaufkarten (Meldergruppenkarten).....	12
10.2	Feuerwehrpläne.....	13
11	Prüfungen und Abnahme	
11.1	Prüfungen nach der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen.....	14
11.2	Abnahme der BMA durch die Feuerwehr – Sachgebiet Brandmeldeanlagen.....	14
12	Wartung und Instandhaltung	
12.1	Funktionsprüfung FBF, FAT, FSD und FSE.....	16
12.2	Verantwortliche Personen.....	16
13	Bauliche und betriebliche Änderungen.....	17
14	Kostenersatz aufgrund nicht bestimmungsgemäße, oder missbräuchliche Auslösung der BMA.....	17
15	Sonstige Anforderungen.....	18
16	In- Kraft- Treten.....	19

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese technischen Anschlussbedingungen regeln die Einrichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung an die Brandmeldeempfangsanlage der Feuerwehr Koblenz.

Sie gelten gleichermaßen für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

1.2 Begriffe

BMA	-	Brandmeldeanlage
BMZ		Brandmeldezentrale
FSD	-	Feuerwehrschlüsseldepot (ehem. FSK)
FBF	-	Feuerwehrbedienfeld
FAT	-	Feuerwehrranzeigetableau
FSE	-	Freischaltelement
VdS	-	Verband der Sachversicherer e.V.

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

BMA sind, nach den jeweiligen gültigen Vorschriften zu errichten und zu erweitern.

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Sie darf nur von zertifizierten Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und instand gehalten werden.

1.4 Zweckbestimmung/ Projektierung

Neuinstallationen und Erweiterungen von bestehenden BMA, sind grundsätzlich mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen, um Kosten und Zeitaufwand für nachträgliche Veränderungen zu vermeiden.

2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Dieser Antrag ist vom Betreiber zu stellen. Ein solcher formloser Antrag muss vor Baubeginn der BMA gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Konzessionär zu richten:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Max-Planck-Str. 4
54516 Wittlich

Die Übertragungseinheit ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren.

3. Brandmeldezentrale

Die BMZ ist an einem leicht zugänglichen und gesicherten Ort anzubringen. Der Standort ist frühzeitig im Einvernehmen mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.

Der Zustand aller auf die BMZ aufgeschalteten Melder (Alarm, Störung und Abschaltung) muss auf einem Feuerwehr- Anzeigetableau angezeigt werden.

Die Zugangstüren und der Weg zur BMZ sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen (Schildergrößen gem. DIN 825, 105 x 297 mm bzw. 148 x 420 mm).

Gebäudezugänge sind durch eine rote Rundumkennleuchte oder Blitzleuchte, die bei Brandalarm automatisch durch die BMZ angesteuert werden, kenntlich zu machen.

Die Standorte sind mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.

4. Feuerwehrschlüsseldepot

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss für den Brand- und Gefahrenfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle, ungehinderte und gewaltfreie Zugänglichkeit, zu allen mit Brandmeldern oder automatischen Löschanlagen geschützten Räumen, des Objektes gewährleistet sein.

Dies ist mit einem FSD (Klasse 3), entsprechend der gültigen DIN 14675, zu realisieren. Als Schließung ist nur ein Umstell- Schloss der Firma Kruse – Schließsystem Koblenz -, zulässig.

Die Kosten für das Umstell- Schloss sind vom Betreiber zu tragen.

Das Umstell- Schloss kann nur mittels Freigabeschein der Feuerwehr Koblenz – Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz – bei der Firma Kruse bestellt werden.

Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG
Duvendahl 92
21435 Stelle

Das Umstell- Schloss wird nach Übernahme des Objektschlüssels durch die Feuerwehr eingesetzt.

Das FSD ist in Verbindung mit einem VdS-zugelassenem Adapter (FSD-A) durch den Konzessionär auf die Übertragungseinrichtung aufzuschalten.

Der Zustand des FSD (FSD entriegelt, FSD Alarm) ist optisch anzuzeigen.

Für das Gesamtobjekt ist maximal ein Schlüssel (Generalhauptschlüssel) in dem FSD zu deponieren. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz. Im Falle einer Ausnahmegenehmigung sind die Objektschlüssel, die im FSD deponiert werden, mit beschrifteten Schlüsselanhängern zu versehen.

Bei großen Objekten kann von der Feuerwehr ein FSD mit einer Mehrfachobjektschlüsselüberwachung gefordert werden, um somit zwei Generalhauptschlüssel hinterlegen zu können.

Der Objektschlüssel ist vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereitzustellen. Der im FSD deponierte Objektschlüssel muss der Feuerwehr den direkten Zugang zum Betriebsgelände bzw. zur BMZ sowie zu allen Sicherungsbereichen der BMA ermöglichen. Der Standort des FSD ist daher frühzeitig mit der Feuerwehr – Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz – abzustimmen.

Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

5. Freischaltelement

Um der Feuerwehr im Bedarfsfall die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, ist ein VdS anerkanntes FSE einzubauen. Es ist ein FSE der Fa. Kruse mit der „Schließung Koblenz“ einzusetzen.

Die Kosten für das FSE sind vom Betreiber zu tragen.

Das FSE kann nur nach Freigabe der Feuerwehr Koblenz – Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz – bei der Firma Kruse bestellt werden.

Adresse siehe Punkt 4.

Das FSE hat eine eigene Meldergruppe der BMZ anzuschalten. Der Standort des FSE ist mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.

6. Feuerwehrbedienfeld

Es ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Das FBF ist mit einem Halbzylinder „Schließung Koblenz“ auszustatten. Die Kosten für den Halbzylinder sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage zu tragen. Der Halbzylinder wird von der Feuerwehr am Tag der Abnahme montiert. Der genaue Standort des FBF ist mit der Feuerwehr – Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz – abzustimmen.

7. Feuerwehrranzeigetableau

Das FAT nach DIN 14662 ist in unmittelbarer Nähe des FBF zu montieren.

Das FAT ist mit einem Halbzylinder „Schließung Koblenz“ auszurüsten. Die Kosten für den Halbzylinder sind vom Betreiber zu tragen.

Der Halbzylinder wird von der Feuerwehr am Tag der Abnahme montiert.

8. Brandmelder

8.1 Nichtautomatische Brandmelder - Handfeuermelder

8.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Melder sind, sofern baurechtlich gefordert, grundsätzlich in Flucht-/ Rettungswegen anzubringen. Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar, sich in Fluren oder Treppenträumen befinden und in dem gleichen Brandabschnitt angeordnet sind.

8.1.2 Melder in Treppenträumen

In Treppenträumen mit mehr als einem Untergeschoss sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend, sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den Obergeschossbereichen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen, wobei der Feuerwehruzugang dem darüberliegenden Geschossbereich zuzuordnen ist.

8.2 Automatische Brandmelder

Bei der Projektierung automatischer Melder, welche die Übertragungseinrichtung auslösen, ist unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und des vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehender Richtlinie, z.B. VdS/VE- Richtlinie und Herstellerangaben, grundsätzlich eine der nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden:

- Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensorenmelder verwenden
- Zweimelderabhängigkeit

Sonderanwendungen (zum Beispiel „Alarmzwischenspeicherung“) sind mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.

8.2.1 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Sind spezielle Werkzeuge nötig, sind diese am FBF jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Unterhalb von Zwischendecken sind die Melderstandorte dauerhaft zu kennzeichnen.

8.2.2 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend dauerhaft zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, sind diese z.Bsp. mit einer Kette, entsprechend zu sichern. Sind spezielle Werkzeuge nötig, sind diese am FBF jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

8.2.3 Brandmelder in Zuluft-, Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Zuluftschächten, Abluftschächten, Kabelschächten/-kanäle o.ä. gilt sinngemäß Punkt 8.2.1.

8.2.4 Kennzeichnung

Grundsätzlich sind alle Kennzeichnungen von verdeckten Meldern mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer entsprechend DIN 14623 zu beschriften.

Die Beschriftung muss vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus gut erkennbar sein. Melderanzeigen, die vom Standort der Feuerwehr nicht zu erkennen sind (z.B. verdeckte Montage etc.), sind durch Parallelanzeigen kenntlich zu machen.

9. **Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen**

An die BMZ können bzw. sind unter Berücksichtigung der Auflagen der Bauaufsichtsbehörde und des vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehender Richtlinien, z.B. VdS/ VDE- Richtlinie, sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen, Entrauchungsanlagen, Aufzüge, Gebädefunkanlagen ö.ä.) angeschlossen werden. Ist eine Sprachalarmierung gefordert, ist diese nach VDE 0833 Teil 4 auszuführen.

9.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/ VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Jede Alarmventilstation ist als eine Meldergruppe auf die BMZ aufzuschalten.

Bei Unterteilung der Sprinkleranlage mittels Strömungsmelder oder Druckwächter in Meldebereiche, ist für jeden Strömungsmelder oder Druckwächter eine separate Meldergruppe in der BMZ vorzusehen.

Hinweis: Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

9.2 Sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung sonstiger Löschanlagen (z.B. CO₂- Löschanlage, Argon-Löschanlage o.ä.) auf die BMZ gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

Hinweis: Bei Verwendung von sauerstoffverdrängenden Löschmitteln (z.B. CO₂, Argon) sind beleuchtete Hinweisschilder mit der Aufschrift „Raum nicht betreten, Löschanlage hat ausgelöst“ an den Zugangsbereichen der mittels Löschanlage geschützten Räume anzubringen, die bei Auslösung aktiviert werden.

9.3 Brandmelder für Feststellanlagen

Brandmelder, die ausschließlich zur Auslösung von Feststellanlagen dienen, dürfen nicht auf die BMZ aufgeschaltet werden.

9.4 Gebäudefunkanlagen

Hinsichtlich der Ausführung und Aufschaltung von Gebäudefunkanlagen auf die BMZ sind die Vorgaben der Errichtungsrichtlinie Gebäudefunkanlagen der Feuerwehr Koblenz zu beachten.

9.5 Brandfallsteuerungen von Aufzügen

Im Objekt bzw. Gebäude befindliche Aufzüge sind grundsätzlich mit einer automatischen Brandfallsteuerung gemäß den Vorgaben der VDI- Richtlinie 6017 auszustatten und im Vorfeld mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen.

Bei Erweiterung der BMA behält sich die Feuerwehr Koblenz vor, eine automatische Brandfallsteuerung zu vordern.

Ist dies nicht möglich, verfährt die Feuerwehr Koblenz nach der DIN VDE 6017 Absatz 9.

9.6 Sonstiges

Sonstige brandschutztechnische Einrichtungen, die im Einsatzfall durch die Feuerwehr angesteuert werden können bzw. müssen, sind mittels eines Halbzylinders „Schließung Koblenz“ zu realisieren.

10. Orientierungshilfen für die Feuerwehr Koblenz

10.1 Feuerwehr- Laufkarten (Meldergruppenkarten)

Je Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (nach DIN 14675) gut sichtbar und griffbereit am FBF bzw. FAT zu hinterlegen.

Bei automatischen Brandmeldern mit abgesetzter Auswerteeinheit (z.B. RAS- Systeme, Lichtstrahlmelder o. ä.) muss der Einsatzweg zum Meldebereich, sowie zu der optischen Melderanzeige, auf der Feuerwehr-Laufkarte eingezeichnet sein.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind entsprechend DIN 14675 im Format DIN A4 oder DIN A3 zu erstellen.

Die Laufkarten müssen aus formstabiler Folie oder Karton in geschützter laminiertes Folie bestehen und sind mittels sog. Reitern mit den entsprechenden Gruppennummern zu versehen. Weiterhin müssen die Laufkarten gegen unberechtigten Zugriff gesichert werden (Empfehlung: Laufkartenschrank mit Halbzylinder „Schließung Koblenz“).

Die Laufkarten sind zur Überprüfung und Freigabe der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz zu übergeben.

10.2 Feuerwehrplan

Die für das Objekt erforderlichen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 anzufertigen und mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzustimmen. Die Feuerwehrpläne sind vor der Aufschaltung zur Überprüfung und Freigabe der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz zu übergeben. Für jedes Objekt, welches durch eine BMA überwacht wird, benötigt die Feuerwehr drei Sätze Feuerwehrpläne im Format DIN A3 (mit Übersichtsplan, Geschosspläne und ggf. Sonderpläne). Davon ist ein Satz zu laminieren und ein Satz, durch den Betreiber, im Laufkartenhalter am Objekt zu hinterlegen. Die Pläne sind zur Überprüfung und Freigabe der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz zu übergeben.

Hinweis: Angaben über Anlagen und Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung können von der Feuerwehr in einem gesonderten Abwasserplan gefordert werden.

11. Prüfungen und Abnahme

11.1 Prüfungen nach der Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen

Für bauaufsichtlich geforderte Brandmeldeanlagen ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung eine Prüfung gemäß der „Landesverordnung über die Prüfung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung durch einen Sachkundigen durchzuführen. Erforderliche wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend den Vorgaben der v.g. Landesverordnung durchzuführen.

11.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr – Sachgebiet Brandmeldeanlagen

Vor Aufschaltung der BMA an die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr Koblenz, erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Dabei wird überprüft, ob die Konzeption und Ausführung der BMA mit den festgelegten Schutzziele und den Anforderungen dieser Anschlussbedingungen übereinstimmt.

Die Abnahme durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fach- und sachgerechten Installation der BMA.

Am Tag der Abnahme muss jeweils eine verantwortliche Person des Anlagenbetreibers, der Wartungsfirma- und/ oder der Errichterfirma sowie nach Bedarf der Aufzugsfirma und Gebäudefunkanlage anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen folgende Bescheinigungen übergeben werden:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach gültigen Regelwerken installiert wurde
- Prüfnachweis aller Melder
- Abnahmebericht des Sachkundigen
- Prüfberichte aller an die BMA angeschlossenen Fremdsysteme (Kopien)

- Ein Bereitschaftsnachweis von vier eingewiesenen Personen (siehe DIN VDE 0833-1, Punkt 2.14). Eventuelle Änderungen sind unverzüglich der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz mitzuteilen.
- Kopie eines Wartungsvertrages mit einer autorisierten Fachfirma
- Feuerwehr Laufkarten
- Feuerwehrpläne (2 Sätze unlaminiert, 1 Satz laminiert)

Weiterhin müssen am Tag der Abnahme folgende Punkte beachtet werden:

- Die Übertragungsleitung zur Feuerwehr ist durch den Konzessionär sicherzustellen. Die Leitung muss am Abnahmetag aufgeschaltet sein.
- Alle an die BMA angeschlossenen Fremdsysteme, wie z.B. RWA- und Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen etc. arbeiten störungsfrei und sind auf deren Funktion im Brandfall überprüft.
- Es ist ein Generalschlüssel für das Objekt der Feuerwehr zu übergeben, welcher dann in das FSD eingelegt wird.
- Die Zugangskennzeichnung zur BMZ ist entsprechend DIN 4066 ausgeführt.

Die Abnahme der BMA sowie alle aufgrund von Mängeln erforderliche Wiederholungsabnahmen sind entgeltpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die Entgelthöhe richtet sich nach den aktuellen Festsetzungen der Kostensatzung der Stadt Koblenz.

12. Wartung und Instandhaltung

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sowie sonstige Vorkommnisse sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

12.1 Funktionsprüfung FBF, FAT, FSD und FSE

Die jährliche Wartung des FSD ist entsprechend DIN 14675 mit der Feuerwehr durchzuführen. Ein entsprechender Termin ist mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz abzusprechen.

Eine Funktionsprüfung des FBF, FAT und FSE wird durch die Feuerwehr am gleichen Termin ausgeführt. Die Instandhaltung der genannten Systeme obliegt dem Betreiber.

Die Funktionsprüfungen sind entgeltpflichtig und werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Die Entgelthöhe richtet sich nach den aktuellen Festsetzungen der Kostensatzung der Stadt Koblenz.

12.2 Verantwortliche Personen

Für den Betrieb der BMA ist ausschließlich der Betreiber verantwortlich. Dieser hat dafür zu sorgen, dass sich die BMA jederzeit in einem technisch einwandfreien Zustand befindet.

Gemäß DIN VDE 0833, Punkt 2.14 muss der Betreiber einer Gefahrenmeldeanlage selbst „Eingewiesene Person“ sein oder eine Person hierzu beauftragen.

Die „Eingewiesene Person“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bedienung der BMA
- b) Veranlassung von Instandsetzungen bei Störungen
- c) Überwachung und Durchführung der regelmäßigen Inspektionen durch Elektrofachfirmen/ Wartungsfirmen
- d) Führung des Betriebsbuches der BMA

- e) Ansprechpartner für den technischen Dienst der Feuerwehr und der Wartungsfirma
- f) Teilnahme an Abnahme- und sonstigen Funktionsprüfungen der Feuerwehr

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäuden, sowie betriebliche Änderungen sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz – umgehend schriftlich anzuzeigen.

Die komplette Dokumentation der BMA sowie die Feuerwehrpläne und die Laufkarten sind nach jeder Änderung auf den aktuellen Stand zu bringen.

Hinweis: Nach DIN 14675 muss bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an der bestehenden BMA, diese dem aktuellen Stand der Norm angepasst werden.

14. Kostenersatz aufgrund nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung der BMA

Kosten, die der Stadt Koblenz durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung entstehen, werden dem Betreiber (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte) der BMA in Rechnung gestellt. Der Kostenersatz richtet sich nach der gültigen Fassung der „Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr“.

15. Sonstige Anforderungen

- a) Bei Alarmauslösung durch die BMA, sind evtl. vorhandene Be- und Entlüftungsanlagen (nicht Entrauchungsanlagen) von der BMZ abzuschalten. Sonderregelungen hierzu sind mit der Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz schriftlich zu vereinbaren.

- b) Bei einer mit BMA abgesicherten Tiefgarage ist an der Zufahrt eine Warnleuchte mit dem Hinweis „Stop, nicht einfahren, Feuer!“ anzubringen. Bei ampelgeregelten Einfahrten genügt die Ampelanzeige „Rot“. Die Ansteuerung der entsprechenden Signalgeber muss durch die BMZ erfolgen. Die ungehinderte Ausfahrt aus der Tiefgarage ist jederzeit zu ermöglichen.

- c) Im Einvernehmen mit der Bauaufsicht kann die Alarmübertragung einer BMA an die Feuerwehr abgeschaltet werden, wenn:
 - die Bestimmungen dieser Technischen Anschlussbedingung nicht eingehalten werden
 - die Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet oder betrieben wird
 - die Anlage nicht den aktuellen Vorschriften und Standards entspricht
 - der Anlagenbetreiber keine aktuellen Feuerwehrpläne zur Verfügung stellt
 - die Feuerwehr im Alarmfall keinen ungehinderten Zugang zum Objekt hat

16. In- Kraft- Treten

Die Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale der Feuerwehr Koblenz treten am 01.02.2014 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Anschlussbedingungen ihre Gültigkeit.